

Richtlinien für die Förderung der städtepartnerschaftlichen Begegnungen von Vereinen, Verbänden und anderen Gruppen

1 Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Gefördert werden können nach diesen Richtlinien nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel grundsätzlich nur Begegnungen von in Wallenhorst ansässigen Vereinen, Verbänden und anderen Gruppen mit Partnergemeinden der Gemeinde Wallenhorst sowie mit der Stadt Mirow in Mecklenburg-Vorpommern.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf die in diesen Richtlinien festgelegten Zuschüsse besteht nicht. Über eine Förderung entscheidet die Verwaltung endgültig im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.
- 1.3 Soweit Zuschüsse von Dritten (z. B. EU, Bund, Land, Landkreis oder andere) zu erwarten sind, müssen diese beantragt und vorrangig in Anspruch genommen werden.
- 1.4 Ein Zuschuss ist nur für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Bei zweckfremder Verwendung ist der Zuschuss zurückzuzahlen.

2 Gegenstand und Art der Förderung

Zuschüsse können wie folgt gewährt werden:

- 2.1 10 € pro Tag und teilnehmender Person für Jugendliche, Erwachsene nicht älter als 26 Jahre und notwendige Begleitpersonen sowie 5 € pro Tag und teilnehmender Person für Erwachsene älter als 26 Jahre bei Besuchen in den Partnergemeinden. Es werden nur Teilnehmende bezuschusst, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Wallenhorst haben.
- 2.2 5 € pro Tag und Gast bei Besuchen aus den Partnergemeinden in Wallenhorst.
- 2.3 Empfang von Besuchergruppen aus den Partnergemeinden durch die Gemeinde Wallenhorst.
- 2.4 Die Verwaltung wird ermächtigt, im begründeten Einzelfall eine abweichende Regelung von den Vorschriften der Ziffern 2.1 und 2.2 zu treffen.
- 2.5 Zuschüsse nach den „Richtlinien zur Förderung von Vereinen, Verbänden und Institutionen“ sowie nach den „Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zum Schüleraustausch“ werden neben dieser Förderung nicht zusätzlich gewährt.

3 Verfahren

- 3.1 Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag der Vereine, Verbände und Gruppen gewährt.

Der Antrag ist vor Beginn einer städtepartnerschaftlichen Begegnung einzureichen. Anträge, die nach Beginn einer Begegnung gestellt werden, bleiben grundsätzlich von einer Bezuschussung ausgeschlossen.

Mit den Anträgen sind ein vorläufiger Programmablauf, die voraussichtliche Teilnehmerzahl und eine Finanzierungsplanung einzureichen.

- 3.2 Die Verwaltung bestätigt schriftlich den Eingang des Antrages und setzt dem Verein, Verband oder der Gruppe eine angemessene Frist (in der Regel drei Monate nach Abschluss der Maßnahme), in der die Abrechnung der städtepartnerschaftlichen Begegnung vorzunehmen ist.
- 3.3 Nach Abschluss der städtepartnerschaftlichen Begegnung legt der Verein, Verband oder die Gruppe eine Abrechnung vor. Dieser Abrechnung sind eine Finanzierungsübersicht (Einnahmen und Ausgaben), die Bewilligungsbescheide über Zuschüsse Dritter gem. Ziffer 1.3, eine Teilnehmerliste und eine Programmübersicht beizufügen.
- 3.4 Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt schriftlich. Dem Bescheid ist der Inhalt dieser Richtlinien zugrunde zu legen.
- 3.5 Durch das Abrechnungsverfahren nach Ziffer 3.3. ist die Vorlage eines Verwendungsnachweises entbehrlich.

Die Gemeinde Wallenhorst ist jedoch berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen sowie durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen. Der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des Zuschusses verpflichtet.

4 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 16.7.2021 in Kraft.

Wallenhorst, den 15.7.2021

Otto Steinkamp
Bürgermeister